



Friedhofreglement - Pfarrei Fiesch-Fieschertal



FRIEDHOFREGLEMENT DER PFARREI FIESCH-FIESCHERTAL

Die Urversammlungen der Gemeinden Fiesch und Fieschertal, auf Antrag des jeweiligen Gemeinderates,

eingesehen, die Bundesverfassung, Artikel 53 über das Begräbniswesen,

eingesehen, das kantonale Gesetz von 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen,

eingesehen, das Gesetz vom 16. Februar 1975 betreffend die Friedhöfe,

beschliessen:

Verwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt den Gemeindeverwaltungen von Fiesch und Fieschertal und dem Kirchenrat der Pfarrei Fiesch- Fieschertal.
2. Die Gemeindeverwaltungen von Fiesch und Fieschertal wählen das zur Wartung des Friedhofes notwendige Personal und stellen dessen Pflichtenheft auf.
3. Der Kirchenrat ist im besonderen beauftragt:
 - die Pflege und den Unterhalt der Anlage zu überwachen
 - Gesuche für Gräber entgegenzunehmen und Bewilligungen zu erteilen
 - zu überwachen, dass Totengräber und Friedhofgärtner ihre Pflicht erfüllen
 - zu überwachen, dass ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen geführt wird.

Gräber

4. Der Friedhof besteht aus der oberen und der unteren Anlage und wird wie folgt eingeteilt:

Oberer Friedhof

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder

Unterer Friedhof

- Reihengräber für Erwachsene
- Urnengräber
- Priestergräber (gemäss Friedhofplan)

6. Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:

Reihengräber Länge: 160 cm Breite: 65 cm Tiefe: 180 cm

Die Länge bezieht sich auf den Grabhügel. Die Wege sind mindestens 70 cm breit. Längs den Gräbern werden keine Wege erstellt.

7. Es soll in ununterbrochener Reihenfolge beerdigt werden. Das gilt für alle Konfessionen.



8. Die Konzession für die Gräber dauert 25 Jahre. Vor Ablauf der 25 Jahre dürfen die Gräber nicht geöffnet werden, ausser in ausserordentlichen Fällen, wie z.B. Katastrophen und dergleichen.

Reihengräber

9. Frühestens ein Jahr nach der Bestattung dürfen die Gräber mit einer Umrandung aus Stein versehen werden. Anstelle von Grabsteinen ist ein vom Kirchenrat bestimmtes einheitliches Kreuz zu verwenden. Umrandung und Kreuz werden von der Gemeinde Fiesch, zu Lasten der Angehörigen geliefert und errichtet. Für Kindergräber sind wie bisher weisse Kreuze zu verwenden.
Die Gräber sind von den Angehörigen zu unterhalten. Schlecht unterhaltene Gräber werden von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Urnengräber

Urnenbestattung

11. Bei der Urnenbestattung wird das Urnenfach und die Abdeckplatte mit der Beschriftung von der Gemeinde Fiesch, zu Lasten der Angehörigen, zur Verfügung gestellt.

Gebühren

12. Die Gemeinden Fiesch und Fieschertal erheben zur Deckung des gesamten Aufwandes Gebühren, die von der Urversammlung zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren sind.
13. Die Administration, das Inkasso der Gebühren und weitere Aufgaben obliegen der Gemeinde Fiesch.

Aufsichts-, Straf-, Rekurs- und Schlussbestimmungen

14. Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.
15. Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage oder Teilen davon, haftet der Verursacher.
16. Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für später auftretende Schäden und Abnutzungen von Grabkreuz und Umrandung, Pflanzungen, Kränzen oder sonstigen Gegenständen.
17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden von den Gemeindeverwaltungen auf Antrag des Kirchenrates mit Bussen bis zu Fr. 500.-- bestraft.
18. Vorbehalten bleiben die kantonale und eidgenössische Strafgesetzgebung sowie die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen und das Gesetz vom 16. Februar 1975 betreffend die Friedhöfe.
- Verfügungen der Gemeindeverwaltungen können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung mit einer Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.



Aufhebungsbestimmungen

19. Mit Annahme dieses Reglementes werden alle bisherigen Reglemente und Vorschriften ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttretung

20. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlungen von Fiesch und Fieschertal und nach Homologation durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung von Fieschertal am 11. November 1998

Der Präsident
Beat Bürcher

Der Schreiber
Willy Imhasly

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung von Fiesch am 10. November 1998

Der Präsident
Fredy Huber

Der Schreiber
Hans Zumtaugwald

Genehmigt durch die Urversammlung von Fieschertal am 16. Dezember 1998

Der Präsident
Beat Bürcher

Der Schreiber
Willy Imhasly

Genehmigt durch die Urversammlung von Fiesch am 09. Dezember 1998

Der Präsident
Fredy Huber

Der Schreiber
Hans Zumtaugwald

Genehmigt durch den Staatsrat am 27. Januar 1999

Der Präsident
Serge Sierro

Der Staatskanzler
Henri v. Roten



Anhang

Gebühren für die Erdbestattung

Einwohner von Fiesch und Fieschertal	Fr.	1'400.--
Auswärtige Bürger von Fiesch und Fieschertal	Fr.	1'600.--
Auswärtige, die in Fiesch beerdigt werden möchten	Fr.	1'800.--

In diesen Gebühren inbegriffen sind:

Grabaushub und - einfüllung, Holzkreuz mit Beschriftung, Grabumrandung, Sockel für Kreuz und Weihwassergefäss

Gebühren für die Urnenbestattung

Einwohner von Fiesch und Fieschertal	Fr.	600.--
Auswärtige Bürger von Fiesch und Fieschertal	Fr.	800.--
Auswärtige, die in Fiesch beerdigt werden möchten	Fr.	1'000.--

In diesen Gebühren inbegriffen sind:

Urnenfach mit Abdeckplatte und Beschriftung

Gebühren für Kindergräber

Erdbestattung	Fr.	700.--
Urnenbestattung	Fr.	600.--

Es gelten die gleichen Bedingungen wie oben aufgeführt.

Homologation des Nachtrags zum Friedhofreglement (Art. 11a)

Entscheid des Staatsrates vom 25. Oktober 2000

Art. 11 a) Urnen Erdbestattung

Bei der Urnenerdbestattung beträgt die Grösse des Grabes 40x40x40 cm. Es (recte) können Umrandungen erstellt werden. Als Grabschmuck gilt ein Kreuz und ein Blumenarrangement.